



Gesetzentwurf

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen sowie der Abgeordneten des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrages zur
Stärkung der autochthonen Minderheiten**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 254), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 96) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Überschrift zu § 82 a folgende Überschrift eingefügt:
„§ 82 b Regional- oder Minderheitensprachen vor Behörden“
2. In § 81 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Verlobte“ ein Komma und die Wörter „auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ eingefügt
3. Nach § 82 a wird folgender Paragraf eingefügt:
„§ 82 b Regional- und Minderheitensprachen vor Behörden
(1) Abweichend von § 82 a Absatz 2 können bei Behörden in niederdeutscher Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt werden. Im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland gilt dies für den Gebrauch der friesischen Sprache, in den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und in der kreisfreien Stadt Flensburg sowie im Kreis Rendsburg-Eckernförde für den Gebrauch der dänischen Sprache entsprechend. Verwendet eine Bürgerin oder ein Bürger im Verkehr mit den Behörden eine der Sprachen gemäß Satz 1 oder Satz 2, können diese Behörden gegenüber dieser Bürgerin oder diesem Bürger ebenfalls die gleiche Sprache verwenden, sofern durch das Verwaltungshandeln nicht die Rechte Dritter oder die Handlungsfähigkeit von anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigt wird.

(2) Verfügt die Behörde nicht über eigene Sprachkenntnisse nach Absatz 1, veranlasst sie eine Übersetzung. Für einen dadurch entstehenden Mehraufwand werden keine Kosten erhoben.

(3) In den Fällen des § 82a Absatz 3 beginnt der Lauf der Frist mit Eingang der Anzeige oder des Antrages oder mit Abgabe der Willenserklärung in einer der Sprachen nach Absatz 1. Durch die Veranlassung einer Übersetzung wird die Frist gehemmt. Die Hemmung endet mit Eingang der Übersetzung. Beginn und Ende der Hemmung sind mitzuteilen.

(4) In den Fällen des § 82a Absatz 4 wird die Frist durch eine Anzeige, einen Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung in einer der Sprachen nach Absatz 1 gewahrt.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum

Das Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Friesisch-Gesetz - FriesischG) vom 13. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 481), zuletzt geändert mit Gesetz vom 12. November 2014 (GVOBl. Schl.-H.2014, S. 328) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift werden nach dem Wort „Behörden“ die Worte „und Gerichten“ angefügt.

b. Der Absatz 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Bürgerinnen und Bürger können sich in friesischer Sprache an Behörden im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland wenden und Eingaben, Belege, Urkunden und sonstige Schriftstücke in friesischer Sprache vorlegen. Verwendet eine Bürgerin oder ein Bürger im Verkehr mit den Behörden im Kreis Nordfriesland oder auf der Insel Helgoland die friesische Sprache, können diese Behörden gegenüber dieser Bürgerin oder diesem Bürger ebenfalls die friesische Sprache verwenden, sofern durch das Verwaltungshandeln nicht die Rechte Dritter oder die Handlungsfähigkeit von anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigt wird. § 82 b des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.“

c. Es wird folgender vierter Absatz angefügt:

„(4) Die Bürgerinnen und Bürger können im Kreis Nordfriesland in zivilrechtlichen Verfahren Urkunden und Beweismittel in friesischer Sprache vorlegen, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen und unter der Bedingung, dass dies nach Auffassung der zuständigen RichterIn oder des zuständigen Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift werden vor dem Wort „Einstellungskriterium“ die Worte „Friesischsprachige Mitarbeiter und“ vorangestellt.

b. Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland sollen in Behörden und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts friesischsprachige Mitarbeiter zur Verfügung stehen, um die in § 1 formulierten Rechte gewährleisten zu können.“

c. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 und wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Land Schleswig-Holstein sowie der Kreis Nordfriesland und die Kommunen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland berücksichtigen nach Maßgabe der Verpflichtung aus § 1 und § 2 Absatz 1 friesische Sprachkenntnisse im Verfahren zur Einstellung in den öffentlichen Dienst, soweit es im Einzelfall bei der Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit als erforderlich oder wünschenswert erachtet wird. Sie gestalten ihre Ausschreibungen entsprechend.“

d. nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland wirken das Land Schleswig-Holstein, der Kreis Nordfriesland und die Kommunen darauf hin, dass der Erwerb friesischer Sprachkenntnisse im Fortbildungsangebot für Ihre Beschäftigten Berücksichtigung findet.“

(4) Das Land Schleswig-Holstein sowie der Kreis Nordfriesland erfüllen nach Möglichkeit die Wünsche ihrer Beschäftigten in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem ihre jeweilige friesische Sprachform gesprochen wird.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Orts- und Hinweistafeln und wegweisende Beschilderungen“

b. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt neu gefasst:

(1) Die vorderseitige Beschilderung der Ortstafeln, Ortshinweistafeln, Hinweistafeln zu besonderen touristischen Zielen und Routen, Hinweistafeln zu Gewässern sowie die wegweisende Beschilderung an Straßen können im Kreis Nordfriesland nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 StVO zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache erfolgen. Dieses Ziel haben die Behörden des Landes - gegebenenfalls unter näher zu benennenden Auflagen betreffend Gestaltung und Aufstellung der Schilder – zu beachten und zu fördern.“

c. Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Die zweisprachige straßenverkehrsrechtliche Beschilderung im Kreis Nordfriesland nach Maßgabe des Absatzes 1 erfolgt nach der Anlage zu diesem Gesetz. Die Kosten der Gemeinden und Gemeindeverbände für die erstmalige zweisprachige wegweisende Beschilderung im Kreis Nordfriesland übernimmt das Land. Das für Verkehr zuständige Ministerium erlässt die zur Konkretisierung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.“

(3) Vorhandene einsprachige Ortstafeln und Verkehrszeichen dürfen durch eine Hinzufügung in friesischer Sprache ergänzt werden.“

4. Die Anlage aus dem Anhang zu diesem Gesetz wird angefügt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen

(Kindertagesstättengesetz - KitaG)

Das Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Ges. v. 29.05.2015, GVOBl. Schl.-H.S. 134)

wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3 Nr.2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 erhält die Nr.2 folgende Fassung:

„Sprache (n), unter angemessener Berücksichtigung der durch die Landesverfassung und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen geschützten Sprachen, Zeichen/Schrift und Kommunikation, insbesondere zur Teilhabe an Bildungsvorgängen und zur Vorbereitung auf den Schuleintritt.“

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 5 Bekanntmachung

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten wird ermächtigt, das Friesisch-Gesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung in deutscher Sprache und friesischer Übersetzung im Gesetz und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

Dr. Kai Dolgner
für die SPD-Fraktion

Birte Pauls
für die SPD-Fraktion

Dr. Marret Bohn
für die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Rasmus Andresen
für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Lars Harms
für die Abgeordneten des SSW

Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Friesisch-Gesetz – FriesischG)

vom 13. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004, S. 481), zuletzt geändert am 12. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 328).

Präambel

In Anerkennung des Willens der Friesen, ihre Sprache und somit ihre Identität auch in Zukunft zu erhalten, im Bewusstsein, dass das Bekenntnis zur friesischen Volksgruppe frei ist, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Friesen außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland keinen Mutterstaat haben, der sich ihnen verpflichtet fühlt und Sorge für die Bewahrung ihrer Sprache trägt, im Bewusstsein, dass der Schutz und die Förderung der friesischen Sprache im Interesse des Landes Schleswig-Holstein liegen, unter Berücksichtigung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, unter Berufung auf Artikel 3 des Grundgesetzes und auf Artikel 6 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein beschließt der Schleswig-Holsteinische Landtag das folgende Gesetz:

§ 1 Friesische Sprache in Behörden und Gerichten

(1) Das Land Schleswig-Holstein erkennt die in Schleswig-Holstein gesprochenen friesischen Sprachformen als Ausdruck des geistigen und kulturellen Reichtums des Landes an. Ihr Gebrauch ist frei. Ihre Anwendung in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und die Ermutigung dazu werden geschützt und gefördert.

(2) Die Bürgerinnen und Bürger können sich in friesischer Sprache an Behörden im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland wenden und Eingaben, Belege, Urkunden und sonstige Schriftstücke in friesischer Sprache vorlegen; ~~§ 82 a Abs. 2 bis 4 des Landesverwaltungsgesetzes gilt entsprechend, sofern die Behörde nicht über friesische Sprachkompetenz verfügt.~~ Verwendet eine Bürgerin oder ein Bürger im Verkehr mit den Behörden im Kreis Nordfriesland oder auf der Insel Helgoland die friesische Sprache, können diese Behörden gegenüber dieser Bürgerin oder diesem Bürger ebenfalls die friesische Sprache verwenden, sofern durch das Verwaltungshandeln nicht die Rechte Dritter oder die Handlungsfähigkeit von anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigt wird. § 82 b des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Behörden können offizielle Formulare und öffentliche Bekanntmachungen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache abfassen.

(4) Die Bürgerinnen und Bürger können im Kreis Nordfriesland in zivilrechtlichen Verfahren Urkunden und Beweismittel in friesischer Sprache vorlegen, wenn nötig unter Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen und unter der Bedingung, dass dies nach Auffassung der zuständigen Richterinnen oder der zuständigen Richter eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert.

§ 2 Friesischsprachige Mitarbeiter und Einstellungskriterium

(1) Im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland sollen in Behörden und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts friesischsprachige Mitarbeiter zur Verfügung stehen, um die in § 1 formulierten Rechte gewährleisten zu können.

(2) Das Land Schleswig-Holstein sowie der Kreis Nordfriesland und die Kommunen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland berücksichtigen nach Maßgabe der Verpflichtung aus § 1 und § 2 Absatz 1 friesische Sprachkenntnisse im Verfahren zur Einstellung in den öffentlichen Dienst, soweit es im Einzelfall bei der Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit als erforderlich oder wünschenswert erachtet wird. Sie gestalten ihre Ausschreibungen entsprechend.

(3) Im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland wirken das Land Schleswig-Holstein, der Kreis Nordfriesland und die Kommunen darauf hin, dass der Erwerb friesischer Sprachkenntnisse im Fortbildungsangebot für Ihre Beschäftigten Berücksichtigung findet.

(4) Das Land Schleswig-Holstein sowie der Kreis Nordfriesland erfüllen nach Möglichkeit die Wünsche ihrer Beschäftigten in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem ihre jeweilige friesische Sprachform gesprochen wird.

§ 3 Beschilderung an Gebäuden

(1) Im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland ist an Gebäuden der Landesbehörden und an Gebäuden der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Beschilderung zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache auszuführen. Vorhandene einsprachige Beschilderung darf durch eine Beschilderung in friesischer Sprache ergänzt werden.

(2) Der Kreis Nordfriesland und die Kommunen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland können an öffentlichen Gebäuden und an den Gebäuden der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland die Beschilderung zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache ausführen.

(3) Das Land Schleswig-Holstein wirkt darauf hin, dass die Beschilderung an anderen öffentlichen Gebäuden sowie topografische Bezeichnungen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache ausgeführt werden.

§ 4 Siegel und Briefköpfe

Die im § 3 genannten Bestimmungen können sinngemäß auch für die durch die Behörden und Körperschaften im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland genutzten Siegel und Briefköpfe angewendet werden.

§ 5 Friesische Farben und Wappen

Die Farben und das Wappen der Friesen können im Kreis Nordfriesland neben den Landesfarben und dem Landeswappen verwendet werden. Die friesischen Farben sind Gold-Rot-Blau.

§ 6 Orts- und Hinweistafeln und wegweisende Beschilderung

(1) Die vorderseitige Beschilderung der Ortstafeln, Ortshinweistafeln, Hinweistafeln zu besonderen touristischen Zielen und Routen, Hinweistafeln zu Gewässern sowie die wegweisende Beschilderung an Straßen können im Kreis Nordfriesland nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 StVO zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache erfolgen. Dieses Ziel haben die Behörden des Landes - gegebenenfalls unter näher zu benennenden Auflagen betreffend Gestaltung und Aufstellung der Schilder - zu beachten und zu fördern

(2) Die zweisprachige straßenverkehrsrechtliche Beschilderung im Kreis Nordfriesland nach Maßgabe des Absatzes 1 erfolgt nach der Anlage zu diesem Gesetz. Die Kosten der Gemeinden und Gemeindeverbände für die erstmalige zweisprachige wegweisende Beschilderung im Kreis Nordfriesland übernimmt das Land. Das für Verkehr zuständige Ministerium erlässt die zur Konkretisierung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(3) Vorhandene einsprachige Ortstafeln und Verkehrszeichen dürfen durch eine Hinzufügung in friesischer Sprache ergänzt werden.

§ 7 Verkündung

Dieses Gesetz wird in deutscher Sprache und in friesischer Übersetzung verkündet.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Friesischsprachige Übersetzung:**Gesäts fort stipen foont friisk önj e öfentlikhäid (Friiskgesäts – FriiskG)**

foon e 13. önj e jülmoune 2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004, S. 481), ma e leest änering foon e 12. önj e mistmoune 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 328).

Präambel

Önj önjerkåning, dåt da friiske jare språke än deerma jare identitäät uk önj e tukamst bewååre wan, aw grün foon et rucht, dåt följt ham fri tu e friiske följkefloose bekåne mätj, aw grün foon et waasen, dåt da friiske bütefor da grånse foon e Bundesrepubliik Tjüschlönj nån äinen stoot häåwe, wat ham ferplächtet fäilt än stip da friiske bait bewååren foon jare språke, önjt bewustweesen, dåt dåt schöölen än dåt stipen foon e friiske språke önjt intråse foont lönj Slaswik-Holstiinj läit, aw grün foon e Rååmeoueriinjskamst foon e Eurooparädj fort schöölen foon natsjonaale manerhäide än e Europääisch charta foon e regionaal- unti manerhäidespråke , aw grün foon artiikel 3 foont grüngesäts än artiikel 6 foon e ferfooting foont lönj Slaswik-Holstiinj beslüt di Slaswik-Holstiinjsche Loondäi dåttheer gesäts:

§ 1 Friiske språke önj e öfentlik ferwåltung än önj ruchte

(1) Dåt lönj Slaswik-Holstiinj schucht da friiske språkeforme, wat önj Slaswik-Holstiinj brükd wårde, as en diilj foon e gaistie än kulturåle rikdoom foont lönj önj. Följt mötj da änkelt friiske språkeforme fri brüke. Dåt brüken foon da änkelt friiske språkeforme önj e öfentlike ferwåltunge önj uurd än schraft än e motiwatsjoon deertu wårt schööld än stiped.

(2) Da bürgerine än bürgere koone ouerfor e ferwåltunge önj e kris Nordfraschlönj än awt ailönj Hållilönj di friiske språke brüke än insåkne, dokumånte, urkunde än ouder schraftlik materiool önj e friiske språke forleede. ~~Wan deer niimen önj e ferwåltung as, wat friisk koon, jült § 82 a uufsniit 2 bit 4 foont loonsferwåltungsgesäts sūdånji uk fort friisk.~~ Brükt en bürgerin unti en bürger ouerfor e ferwåltunge önj e kris Nordfraschlönj unti awt ailönj Hållilönj di friiske språke, sü koone e ferwåltunge uk di friiske språke ouerfor jüdeer bürgerin unti dideere bürger brüke, wan oudere niinj noodiile deerdöör häåwe unti dåt årbe foon oudere ferwåltunge deerdöör ai behanerd wårt. Deer ütouer jült § 82 b foont loonsferwåltungsgesäts.

(3) Ofisjåle formulaare än öfentlike bekåndmååginge koone foon e ferwåltunge önj e kris Nordfraschlönj än awt ailönj Hållilönj twäärspråket aw tjüsch än aw friisk ütånj wårde.

(4) Da bürgerine und bürgere koone önj e kris Nordfraschlönj önj priwootruchtlike ferhoonlinge urkunde än bewismateriool önj e friiske språke forleede; want nüsi deet, koone deer dolmetschere än ouerseetinge brükd wårde. Forütseeting as, dåt dåt eefter e apfooting foon e feroontuurlike ruchterin unti e feroontuurlike rucher et reguläär ruchtswååsen ai behanert.

§ 2 Friisksnåakende maårbere ån kriteerium fort instalen önj e öfentlike tiinjst

(1) Önj e kris Nordfräschlönj ån awt ailönj Håilönj mänje bai ferwåltunge unti bai organisatsjoone, instituutsjoone ån stiftunge eeftert öfentlik rucht friisksnåakende maårbere tu ferfåiging stönje, am da önj e § 1 formuliirde ruchte sääker tu stalen.

(2) Wan huum friisk koon ån wan jüdeer kwalifikatsjoon önj e ånkelte fål ån önjt konkreet årbefålj nüsi untü tu wanschen as, wårt jüdeer kwalifikatsjoon foont lönj Schlaswik-Holstiinj ån e kris Nordfräschlönj ån e komuune önj e kris Nordfräschlönj ån awt ailönj Håilönj önj e luup foont instalingprocedere bai e öfentlike tiinjst önjråågend, am e ferplåchtunge foon e § 1 ån § 2 oufsnit 1 amtuseeten. Ja formuliire da ütschriwinge eefter en pååsenden årt ån wise.

(3) Önj e kris Nordfräschlönj ån awt ailönj Håilönj årbe et lönj Slaswik-Holstiinj, e kris Nordfräschlönj ån e komuune deeraw haane, dåt et liiren foon e friiske språke önjt tubood for e widerbiling for jare önjstalde apnåmen wårt.

(4) Dåt lönj Slaswik-Holstiinj ån e kris Nordfräschlönj kaame, wan´t möölik as, da wansche foon jare önjstalde eefter, wan´t deeram gungt ån wårt önj jüdeer regioon inseet, weer uk e åine friiske språkeform snååket wårt.

§ 3 Schilde bai gebüude

(1) Bai gebüude önj e kris Nordfräschlönj ån awt ailönj Håilönj schan twååspråkede schilde aw tjüsç ån friisk önjbroocht wårde, wan et ham am ferwåltunge foont lönj unti am organisatsjoone, instituutsjoone ån stiftunge eeftert öfentlik rucht hoonelt, wat et lönj tuhiire. Bai üülje iinjspråkede schilde koone schilde aw friisk tufåiged wårde.

(2) Di kris Nordfräschlönj ån e komuune önj e kris Nordfräschlönj ån awt ailönj Håilönj hääwe et rucht ån brång bai gebüude önj e kris Nordfräschlönj ån awt ailönj Håilönj twååspråkede schilde aw tjüsç ån friisk önj, wan et ham am ferwåltunge unti am organisatsjoone, instituutsjoone ån stiftunge eeftert öfentlik rucht hoonelt, wat e kris unti e komuune tuhiire.

(3) Dåt lönj Slaswik-Holstiinj seet ham deerfor in, dåt da schilde bai oudere öfentlike gebüude ån topograafische betiikninge önj e kris Nordfräschlönj ån awt ailönj Håilönj twååspråket aw tjüsç ån aw friisk önjbroocht wårde.

§ 4 Siigele ån bråifhoode

Da bestiminge önj e § 3 måtj huum südånji uk for siigele ån bråifhoode önjwiinjje, wat döör ferwåltunge ån organisatsjoone önj e kris Nordfräschlönj ån awt ailönj Håilönj brükd wårde.

§ 5 Friiske blaie ån woopen

Da blaie ån et woopen foon da friiske koone önj e kris Nordfräschlönj tubai da blaie ån et woopen foont lönj brükd wårde. Da friiske blaie san gölj-rüüdj-ween.

§ 6 Toorps-, haanewis- ån wåiwisende schilde

(1) Jü fordernid foon toorpsschilde, haanewis aw toorpe, haanewis aw tuuristische müüle ån weege, haanewis aw wååderluupe ån wåiwisere långs e stroote koone önj e kris Nordfräschlönj eefter § 46 oufsnit 2 strooteferkiirsordning twååspråket aw tjüsç ån friisk weese. Da ferwåltunge foont lönj schan deeraw åchte ån jam deerfor inseete, dåt dåtdeer müülj långd wårde koon; wan´t nüsi deet, schal deerbai en rååme seet wårde, hüdånji da schilde ütsiinj ån apstald wårde schan.

(2) Bait twäärspräket ütschildern eeftert strooteferkiirsrucht önj e kris Nordfraschlönj, wat eeftert e räigle foon e oufsnit 1 döörfjart wårt, wårt e önjläåge tu dåtheer gesäts tu heelp nümen. Da koostinge foon e gemiinde än e gemiindeferbånde, wat bait jarst tooch bait infäären foon wäiwisere önj e kris Nordfraschlönj önjfåle, ouernamt et lönj. Dåt for ferkiir feroontuurdlike ministerium seet e ferwåltingsforschräfte, wat fort konkretisiiren nüsi san, önj kråft.

(3) Bai üülje iinjpräkede toorpsschilde än ferkiirstiikene koone e toorpsnoome aw friisk tufäiged wårde.

§ 7 Bekånd måågen

Dåtheer gesäts wårt aw tjusch än önj en friisk ouerseeting bekånd mååged.

§ 8 Termiin

Dåtheer gesäts jült ouf ån dái eeftert bekånd måågen.

„Anhang zu Artikel 2 Nummer 4:

Anlage zu § 6 Abs. 2 Friesisch-Gesetz / Önjlååge tu § 6 oufsnit 2 Friisk-Gesäts

Liste von Ortsnamen und topografischen Bezeichnungen – Kreis Nordfriesland
List foon toorpsnoome än topograafische betiikininge – kris Nordfräschlönj**Deutsch**

Abort
 Achtrup
 Ackern
 Ackerum
 Addebüll
 Adenbüller Koog
 Adolfskoog
 Ahrenshöft
 Ahrenshöfter Marsch
 Ahrenviöl
 Ahrenviölfeld
 Alkersum
 Almdorf
 Almdorfer Marsch
 Alt Gardingdeich
 Altendeich (Hattstedt)
 Altendeich (Ockholm)
 Alter Burgwall
 Alter Koog
 Alter Sielzug
 Altneukoog
 Amrum
 Archsum
 Arlau
 Arlau Schleuse
 Arlewatt
 Arlewattfeld
 Augsburg
 Augustenkoog, Alt-
 Augustenkoog, Neu-
 Autrum
 Aventoft
 Backensholz
 Backenswarft
 Bahnenswarft
 Bargum Barg
 Bargum, Ost-
 Bargum, West-
 Behrendorf
 Beim Siel
 Beltringharder Koog
 Benninghusum
 Bever

Friesisch

Abuurt
 Äktoorp
 de Eekere
 Ekrem
 Aadebel
 Aadenbeler Kuuch
 Adolfskuuch
 Oornshaud
 Oornshauner Määrsch
 Ärnfjål
 Ärnfjålfeel
 Aalkersem
 Aalmtoorp
 Aalmtoorper Määrsch
 Uule Gaardingdik
 Ualdik
 Uuldik
 Borig
 Uule Kuuch
 Uuil Tooch
 Uulnaikuuch
 Oomrem
 Ärichsem
 Arluu
 Arluu Slüs
 Alwat
 Alwatfeel
 Augsburg
 Uule Augustenkuuch
 Naie Augustenkuuch
 Outrem
 Oowentoft
 Bakenshult
 Bakensweerw
 Bounswээрw
 Beerch
 Aaster-Beergem
 Weester-Beergem
 Bjarntoorp
 bai e Sil
 Beltringhiirder Kuuch
 Bäninghüsem
 e Bääwer

Bevertoft	Bäärtoft
Bevertoft Koog	Bäärtoft Kuuch
Blidseel	Blisel
Blocksberg (Bökingharde)	Bloksbärj
Blocksberg (Eiderstedt)	Bloksbeerl
Blumenkoog	Bluumenkuuch
Böglum	Bööglem
Bohle	di Boul
Bohmstedt	Baamst
Bohmstedter Marsch	Baamstinger Määrsch
Bohmstedtfeld	Baamstinger Feel
Bohnenhallig	Buunehali
Bohnenland	Buanenlöönn
Bökingharde	Böökinghiird
Bökingharder Gotteskoog	Böökinghiirder Gutskuuch
Boldixum	Bualigsem
Bollhaus	Bulhüs
Bollingwarft	Bolingweerw
Bombüll	Buumel
Bondelum	Bonlem
Bongsiel	Bongsil
Bongsieler Kanal	Bongsiler Kanool
Bordelum, Oster-	Aaster Boorlem
Bordelum, Wester-	Weester Boorlem
Bordelumer Koog	Boorlemer Kuuch
Bordelumfeld	Boorlemfeel
Bordelumsiel	Boorlemersil
Borgsum	Borigsem
Borsbüll	Buursbel
Borsthusem	Borsthüsem
Bosbüll	Bousbel
Botschlotter See	Butschluuter Siie
Bottschlott	Butschluut
Bottschlotterkoog	Butschluuter Kuuch
Boverstedt	Boowerstää
Boxlund	Bokslün
Braderup (Karrharde)	Brüüdjoorp
Braderup (Sylt)	Brēðerep
Bramstedt	Braamstää
Bramstedtlund	Braamstäälonj
Braunberg	Brünbärj
Bredstedt	Bräist
Bredstedter Koog	Bräistinger Kuuch
Breklum	Brääklem
Breklumer Koog	Brääklemer Kuuch
Bremsburg	Bremsborj
Broderskoog	Broorskuuch
Broderswarft	Brouerswäärw
Brook	Brook
Brösum (St.-Peter)	Bröösem
Broweg	Bruwäi
Brunottenkoog	Bruunodenkuuch
Büllsbüll	Bälsbel

Bundesgaard	Boinjesguurd
Bundesgaarder See	Boinjesguurdsäie
Buphever Koog	Bupheewerkuuch
Burg	e Borj
Büttjebüll	Bötjebel
Büttjebüllfeld	Bötjebelfäil
Cecilienkoog	Ceciilienkuuch
Christian-Albrechts-Koog	Krisen-Albrechen-Kuuch
Christian-Albrechts-Koog, Alter	Üülje Krisen-Albrechen-Kuuch
Christian-Albrechts-Koog, Neuer	Naie Krisen-Albrechen-Kuuch
Christianswarf	Krüschensweerw
Dagebüll	Doogebel
Dagebülldamm	Doogebel-Doom
Dagebüller Koog	Doogebeler Kuuch
Dagebüllhafen	Doogebel-Huuwen
Dagebüllkirche	Doogebel-Schörk
Deezbüll	Deesbel
Deezbüll Deich	Deesbeldik
Deezbüll Eck	Deesbeljarn
Degel	Däägel
Deichshörn	Diksheern
Deljekoog	Deljekuuch
Desmeciereskoog	Desmeciereskuuch
Diedersbüll	Tiirsbel
Diedersbüllfeld	Tiirsbelmärke
Diekhusen	Dikhüsem
Dikjen-Deel	Dikjen-Deel
Dingsbülldeich	Dingsbeldik
Ditrichswarf	Diitrichsweerw
Dörpum	Toorpem
Dörpumfeld	Toorpemfäil
Drage	Draage
Dreieckskoog	Träikantskuuch
Dreiherdereck	Träihiirdsaaker
Dreimühlen	Träimeelne
Drelsdorf	Trölstrup
Drift	Draft
Düne (Helgoland)	de Hallem
Dunsum, Groß-	Grat Dunsem
Dunsum, Klein-	Letj Dunsem
Ebbüll	Äbel
Ebüll	libel
Eckstock	likstook
Efkebüll	Äfkebel
Ehst	Eest
Ehstensiel	Eestensil
Eiberg	Oibäärch
Eider	e Ääder
Eiderstedt	Ääderstää
Elisabeth-Sophien-Koog	Eliisabeth-Sofiien-Kuuch
Ellenbogen	Alemböög
Ellerbüll	Älerbel
Ellhöft	Älhood

Ellhöttfeld	Älhoodfälj
Emmelsbüll	Ämesbel
Enge	Ding
Engelsburg	Ängelsborj
England	Ängloun
Esing	Eesing
Fahretoft	Foortuft
Fahretofter Norderkoog	Foortufter Norderkuuch
Fahretofter Süderkoog	Foortufter Sööderkuuch
Feddersbüll	Firsbel
Feddersburg	Fädersborj
Feddersdeich	Fädersdik
Fedderswarft	Fäderswäärw
Fegetasch	Fäägetas
Fehsholm	Feesholm
Finkhaus	Finkhüs
Finkhaushallig	Finkhüshali
Föhr	Feer
Freesmark	Freesmoark
Freienwill	Frienwale
Fresendelf	Frisendelf
Fresenhagen	Frisenhuuwen
Friedensburg	Free´ensborj
Friedrichstadt	Fredaistää
Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog	Friedrich-Wilhelm-Lübke-Kuuch
Gaarde (Horsbüll)	e Guurd
Gaarde (Ockholm)	Guurd
Gaarde (Sprakebüll)	e Guurd
Galgenberg (Lütjenholm)	Guulibeerch
Galmsbüll	Galmsbel
Galmsbüllkoog	Galmsbelkuuch
Garbrielswarft	Gårbrielswäärw
Garding	Gaarding
Garding, Kirchspiel	Schöspel Gaarding
Gath	e Gåås
Glücksburg	Loksborj
Goesharde, Norder-	Noordergooshiird
Goesharde, Süder-	Süürgooshiird
Goldebek	Golbäk
Goldelund	Gelün
Goting	Guating
Gotteskoog (Bökingharde)	Gutskuuch
Gotteskoog (Wiedingharde)	Gotskuuch
Gotteskoogdeich	Gutskuuchdik
Gotteskoogsee	Gotskuuchssäie
Grellsbüll	Grelsbel
Gröde-Appelland	di Gröoe – Aapellöön
Großdüne	Gratdün
Großer Koog	Grote Kuuch
Großhallig	Grothali
Grothusenkoog	Grothüsem-Kuuch
Grünhaus	Gräinhüs
Grünhörn	Gräinheern

Grüntal	Gräindeel
Gunsbüttel	Gunsbütel
Haaks	Hååks
Haasberg	Haasbärj
Habel	Haabel
Haferacker	Hääwereeker
Haimoordeich	Haimöördik
Halebüll	Hälbel
Hamburger Deich	Hamborjer Dik
Hamburger Hallig	Hamborjer Hali
Hanswarft	Hansweerw
Harblek	Haablek
Harmonie	Harmonii
Haselund	Haaselün
Haselund Au	Haaselün Uu
Hasenhallig	Håårehåli
Hattersbüllhallig	Hatesbelhali
Hattstedt	Haatst
Hattstedter Koog	Haatstinger Kuuch
Hattstedter Neuer Koog	Haatstinger Naie Kuuch
Hattstedtermarsch	Haatstinger Määrsch
Hattstedtfeld	Haatstfeel
Hauberg	Haubärj
Hauke-Haien-Koog	Hauke-Haien-Kuuch
Hedehusum	Hedehüsem
Heideberg	Hiignube
Helgoland	deät Lun
Hemme	Heme
Hemmerdeich	Hemerdik
Herrendeich	Hiirnedik
Herrenkoog	Hiirnekuuch
Herstum	Heerstem
Hesbüll, Norder-	Nordhjisbel
Hesbüll, Süder-	Sörhjisbel
Hesbüllfeld	Hjisbelsäie
Heverkoog	Heewerkuuch
Hiligenört	Hiligenört
Hilligenley	Hingelai
Hochbohm	Huuchbuum
Hochbrücksiel	Huuchbrusil
Hochdorf	Huuchtoorp
Hochhörn (Eiderstedt)	Huuchheern
Hochhörn (Wiedingharde)	bai e Hörn
Hochviöl	Huuchfjää
Hochviöl-Berg	Huuchfjää-Beeri
Hockensbüll	Hukensbel
Hockensbüllfeld	Hukensbelfeel
Hoddebülldeich	Hodebeldik
Hof Berg	Hoof Bärj
Högel	Höögel
Högelfeld, Norder-	Noorder Höögelfäil
Högelfeld, Ost-	Aaster Höögelfäil
Hogelund	Huugelün

Holerem	Holerem
Hollbüllhuus	Holbelhüs
Holm	Hulm
Holmer Fähre	Hoolmer Feer
Holmer Siel	Hoolmer Sil
Holmkoog	Hulmkuuch
Holzacker	Hoolteeker
Hooge	di Huuge
Hörn	De Heern
Hörnum	Hörnem
Horsbüll	Hoorbel
Horsbüll, Alt	Uuilhoorbel
Horsbüll, Neu-	Naihorbel
Horsbüllfeld	Hoorbelmoarke
Horstedt	Hoorst
Horstedtfeld	Hoorstfeel
Hoxtrup	Hukstrup
Hoyerswort	Hoierswort
Huck	Huk
Hude	Huude
Hülk	Hülk
Hülkenbüll	Hülkenbel
Hülltoft	Hältoft
Hülltofter Tiel	Hältoft Diipe
Humtrup	Humptoorp
Humtrupfeld	Humptoorpfälj
Hundebüller Koog	Hüneblinger Kuuch
Hungerburg	Hongerbeeri
Hunnenkoog	Hunenkuuch
Hunnenswarft	Hünensweerw
Hunwerthusum	Honerthüsem
Husum	Hüsem
Husumer Au	Hüsemer Uu
Hyholm	Huuchhulm
Immenstedt	Emst
Immenstedtfeld	Emstfeel
Ingwershörn	Ingwersheern
Ipernstedt	Ipernstää
Ipkenswarft	Ipkensweerw
Jacobswarft	Jokeysweerw
Jägerkrug	Jäägerkrooch
Johann-Heimreichs-Koog	Johann-Heimreichen-Kuuch
Joldelund	Jalün
Joldelundfeld	Jalünfäl
Jüggersmarsch	Jükersmērsk
Juliane-Marien-Koog	Juuljäänen-Mariienkuuch
Junkernkoog	Junkernkuuch
Kaamp	Kaamp
Kahlebüll	Kaalebel
Kalfslund	Kalfslün
Kaltenhörn	Koolnheern
Kampen	Kaamp

Kamphörn	Kampheern
Karlum	Kuurlern
Karlumfeld	Kuurlernfälj
Karrharde	Kårhiird
Karrharder Alter Koog	Kårhiirder Uule Kuuch
Karrharder Gotteskoog	Kårhiirder Gutskuuch
Katharinenheerd	Katriinenheerd
Kating	Kååting
Katingsiel	Kååtingsil
Katzhörn	Koatshörn
Keitum	Kairem
Ketelswarf	Kätelswäärw
Kiefhuck	Kiifhuck
Kielsburg	Kilsborj
Kirchhofswarf	Schorkhoofweeref
Kixbüll	Kiksbel*
Kixbüllhof	Kiksbelguurd
Klaampshörn	Klaampshörn
Klanxbüll	Klangsbel
Klanxbüll, Oster-	Oaster Klangsbel
Klanxbüll, Wester-	Weerster Klangsbel
Klappholtal	Klapholtdääl
Kleiende	Kloidiinj
Kleihörn	Kloiheern
Kleiner Koog	Läitje Kuuch
Kleiner Norderkoog	Läitje Noorderkuuch
Kleinkoogsdeich	Laitekuuchsdik
Kleiseerkoog	Kloisiiekuuch
Kleiseerkoogsdeich	Kloisiiekuuchsdik
Klentertal	Klenterdeel
Klerenbüll	Kleerenbel
Klindt	Klänt
Klint	Klänt
Klintum (Föhr)	Klantem
Klintum (Karrharde)	Kläntem
Klintumfeld (Karrharde)	Kläntemfäil
Klixbüll	Klasbel
Klixbüller Koog	Klasblinger Kuuch
Klixbüllfeld	Klasbelfälj
Klockries	Klookris
Klostermiteldeich	Klostermäldik
Knorburg	Knorborsch
Knudtswarf	Knütsweerw
Knutzenswarf	Knudsensweerw
Kohldammer Koog, Großer-	Grute Kooldoomer Kuuch
Kohldammer Koog, Kleiner-	Latje Kooldoomer Kuuch
Kohldammerdeich	Kooldoomerdik
Koldenbüttel	Koolnbütel
Kolkerheide	Kolkerhii
Kollund	Kolün
Königsacker	Kiningseeker

Königshafen	Köningshaawen
Korndeich	Koorndik
Kornkoog	Eekerkuuch
Kotzenbüll	Kotsenbel
Kragelund	Kraagelün
Krakebüll	Kråågebel
Krimm	Krim
Ladelund	Låålönj
Läiged	Läiged
Lange Anna (Helgoland)	Nathurnstak
Langedeich	Lungendik
Langeness	de Nees
Langenhorn	e Hoorne
Langenhorn, Ost-	e Aasterhoorne
Langenhorn, West-	e Weesterhoorne
Langenhorner Alter Koog	Hoorninger Uule Kuuch
Langenhorner Heide	Hoorninger Hii
Langenhorner Neuer Koog	Hoorninger Naie Kuuch
Langenhornfeld, Oster-	Aasterhoorningerfäil
Langenhornfeld, Wester-	Weesterhoorningerfäil
Langerdeich	Lungedik
Langstoft	Lungstuf
Leck	Leek
Leckeng	Leekeng
Lecker Au	Leeklinger Struum
Leegesee	Läigesäi
Legerade	Läigeroos
Lehmrickkoog	Liimrikkuuch
Lehnshallig	Leenshali
Leikenhusen	Leikenhüsem
Lexgaard	Leeksguurd
Lindholm	Lunham
Lindholmfeld	Lunhamfälj
List	List
Loheide	Lohii
Loheiderfeld	Lohiifäil
Lokert	Lookert
Louisenkoog	Luuisenkuuch
Löwenstedt	Jöömst
Löwenstedtfeld	Jöömstfeel
Löwenstedtlund	Jöömstlün
Lund (Bordelum)	e Lün
Lund (Husum)	de Lün
Lütjenholm	Läitjholem
Lütjenhorn	Letjenhoarn
Lütjenhornfeld	Letjenhoarnfäil
Lütt-Jenswarft	Lätj-Jens-Wäärw
Lüttmoorsiel	Läitj Möör Sil
Maasbüll	Moosbel
Margarethenberg	Guulibeerch
Margarethenkoog	Margarethenkuuch

Marienkoog	Mariienkuuch
Marienkoogsdeich	Mariienkuuchsdik
Markhäuser	Moarkhüsinge
Marschkoog	Määrschkuuch
Martendorf	Martentoorp
Mayenswarf	Moiensweerw
Medehop, Groß-	Meedehoop, Grot-
Medehop, Klein-	Meedehoop, Letj-
Megelberg	Määgelbeerch
Merlingfeld	Märlingmoarke
Mettenwarft	Mettenweerw
Midlum	Madlem
Mildstedt	Mälst
Mildstedtfeld	Mälstfeel
Mirebüll	Mörebel
Mitteldeich (Nordstrand)	Mäldik
Mitteldeich (Wiedingharde)	Mädeldik
Mittelfeld	Mädfäil
Mittelland (Helgoland)	deät Meddellun
Mittelster Koog	Mälste Kuuch
Mitteltritt	Madeltrit
Mönkebüll	Mönkebel
Mönkebüllfeld	Mönkebelfäil
Moordeich (Bökingharde)	Måårdik
Moordeich (Eiderstedt)	Möördik
Moorhäuser	Moosjarn
Morsum (Nordstrand)	Moorsem
Morsum, Groß-	Gurt Muasem
Morsum, Klein-	Litj Muasem
Mövenberg	Mobārig
Mühlendeich (Eiderstedt)	Meelndik
Mühlendeich (Wiedingharde)	Mjilendik
Munkmarsch	Munkmērsk
Nackhörn	Neekheern
Näshörn	Neshörn
Nebel	Neebel
Neuburg	Naiborj
Neudamm	Naidoom
Neudorf	Naitorp
Neue Au	Naie Uu
Neugalmsbüll	Naigalmsbel
Neuhaus	Naihüs
Neuhörn	Naihörn
Neuhorsbüll	Naihorbel
Neukirchen	Naisjösbel
Neukirchen Mittelfeld	Naisjösbel Mädfäil
Neukirchen Osterfeld	Naisjösbel Oasterfäil
Neukirchen Südfeld	Naisjösbel Sörfäil
Neukoog	Naikuuch
Neukrug	Naikrouch
Neupepersmark	Naipepersmoark

Neuwarf	Naiweerw
Neuwarft	Naiweerw
Nickelswarft	Nikelsweerw
Nieblum	Njiblem
Niebüll	Naibel
Norddeich (Bökingharde)	Norddik
Norddeich (Eiderstedt)	Noorddik
Norddorf	Noorsaarep
Nordende	Noordiine
Norderaue	a Nuurder la
Norderdeich	Noorderdik
Norderfeld	Noorderfeel
Norderfriedrichskoog	Norderfriidrichenkuuch
Norderhafen	Noorderhuuwen
Norderhesbüll	Noordhjisbel
Norderheverkoog	Noorderheewerkuuch
Norderhörn	Noorderheern
Nordermarsch	Noordermäärsch
Nordermitteldeich	Noordermäldik
Norderoog	Noorderuug
Norderreihe	Noorderräich
Norderwarft	Noorderweerw
Norderwaygard	Norder Waiguurd
Nordfriesland	Nordfriislon
Nordhörn	Noordhörn
Nordmark	Noordmoark
Nordmarsch-Langeness	di Meersk – di Nees
Nordosterdeich	Noortoasterdik
Nordstrand	di Ströön
Nordstrandischmoor	Läitj Möör
Nordwarf	Noordweerw
Nordwarft	Noordweerw
Norstedt	Noorst
Norstedtfeld	Noorstfeel
Nösse	Nösi
Nyholm	Naihulm
Obbenskoog	Obbenskuuch
Oberland (Helgoland)	deät Bopperlun
Ockenswarft	Okensweerw
Ockholm	e Hoolme
Ockholmer Koog	Hoolmer Kuuch
Odde	Ood
Odenbüll	Odenbel
Oevenum	Ööwenem
Ohrstedt, Oster-	Ååster Uurst
Ohrstedt, Wester-	Weester Uurst
Ohrstedt-Bahnhof	Uurst-Båånhof
Ohrstedtfeld	Uurstfeel
Oland	Ualöön
Oldenkoog	Uule Kuuch
Oldenswort	Åldenswort

Oldersbek	Åldersbäk
Olderup	Åldrop
Olderupfeld	Åldropfeel
Oldorf	Uuiltorp
Oldsum	Olersem
Olfhusum	Ülehüsem
Olversum, Groß-	Grot-Ålwersem
Olversum, Klein-	Letj-Ålwersem
Ophusum	Äphüsem
Osewoldter Koog	Oosewulder Kuuch
Ostenau	Aastenuu
Ostenaufeld	Aastenuufeel
Ostenfeld	Aastenfäil
Ostenfeldfeld	Aastenfäilfäil
Osterdeich (Bökingharde)	Ååsterdik
Osterdeich (Wiedingharde)	Oasterdik
Osterende (Sylt)	Uasterjen
Osterfeld	Ååsterfeel
Osterhever	Aasterheewer
Osterhusum	Ååsterhüsem
Osterklanxbüll	Oaster Kangsbel
Oststeg	Uastersteeg
Paysmark	Paiensmoark
Pellworm	Polweerm
Perebüll	Peerebel
Peterhaitzwarf	Peterhaitzweerw
Petersburg	Petersborj
Pobüll	Puubel
Pohnshalligkoog	Poonshalikuuch
Poppenbüll	Popenbel
Porrendeich	Poredik
Porrenkoog	Porekuuch
Puan Klent	Puan Klent
Ramstedt	Ramstää
Rantrum	Rånterem
Rantrumdeich	Rånteremdik
Rantrumfeld	Rånteremfeel
Rantum	Raantem
Rantumlohe	Raantem Lua
Rantzauhöhe	Wiarkshuuch
Redlefswarf	Reedelsweerw
Reimersbude	Reimersbööl
Reinsbüll	Reinsbel
Remp	Remp
Rethdeich	Raiddik
Reußenköge	Reußenkuuge
Rickelsbüll	Rikelsbel
Rickelsbüller Koog	Rikelsbeler Kuuch
Riddorf	Rääderup
Riesbüll	Riisbel
Rinkeshörn	Ränkeshörn

Risum	Risem
Risum-Lindholm	Risem-Lunham
Rixwarf	Raksweerw
Rödemis	Rööms
Rödemisfeld	Röömsfeel
Rodenäs	Runees
Rosendahl	Rousedeel
Rosenkranz	Roosekrans
RothenSPIEker	Ruudespiiker
Rotzbüll	Rosbel
Ründel	de Rünel
Rütebüller See	Rübel Säie
Saatland	Seedlönj
Sande	de Sönj
Sandwehle	Sounwäil
Sandkrug	Sounkrouch
St.-Peter-Bad	St.-Peter-Bååd
St.-Peter-Böhl	St.-Peter-Bööl
St.-Peter-Dorf	St.-Peter-Toorp
St.-Peter-Ording	St. Peter-Urdem
St.-Peter-Süd	St.-Peter-Süüd
Satteldüne	Saateldün
Schäferhallig	Schääwehåli
Schardebüll	Schårdebel
Schardebüllfeld	Schårdebelfäil
SchellinghörN	SkelinghörN
SchiedhörN	Schiisheern
Schirl	Schiirl
Schlüttsiel	Slütsil
Schmale	e Smeerle
Schmalfeld	Smeelfäil
Schnatebüll, Oster-	Ååster Snootebel
Schnatebüll, Wester-	Weester Snootebel
Schnerpe	e Snårpe
Schobüll	Schöööbel
Schobüllfeld	Schöööbelfeel
Schulwarft	Sköölweerw
Schwabstedt	Swåbstää
Schweinehallig	Swinehåli
Schwesing	Swiasing
Schwesingfeld	Swiasingfeel
Schwesing-Bahnhof	Swiasing- Båånhof
Seebüll	Seebel
Seeth	Seet
Seewang	Siiwung
Sibbershusum	Sibershüseem
Siekbüll	Siikbel
Sieversbüll	Siiwersbel
Sieversfleth	Siiwersfleet
Sieversflether Koog	Siiwersfleeter Kuuch
Sievertsburg	Siiwertsborj
Simonsberg	Siimensbeerri

Simonsbergerkoog	Siimensbeerier Kuuch
Smeerkroog	Smeerkrouch
Soholm	Såhulm
Soholmbrück	Såhulmbru
Soholmer Au	Såhulm Uu
Soholmfeld	Såhulmfäil
Sollwitt	Salwit
Sönke-Nissen-Koog	Sainke-Nissen-Kuuch
Sönnebüll	Sänebel
Sophien-Magdalenen-Koog	Sofiiien-Magdalenen-Kuuch
Sophien-Sommerkoog	Sofiiien-Samerkuuch
Spangweg	Spongwäi
Sparhörn	Spåårheern
Speckhaus	Speekhüs
Spinkebüll	Spenkebel
Sprakebüll	Språkebel
Sprakebüllfeld	Språkebelfälj
Stadum	Ståårem
Stadumfeld	Stååremfälj
Stedesand	Stääsönj
Steenodde	Stianood
Sterdebüll	Steerdebel
Sterdebüller Koog, Alter-	Steerdebeler Uule Kuuch
Sterdebüller Koog, Neuer-	Steerdebeler Naie Kuuch
Stollberg	Stolbeerch
Störtewerkerkoog	Störtewärkskuuch
Störtewerkerkoog, Neuer-	Naie Störtewärkskuuch
Struklahnungshörn	Strüklååningsheern
Strukum	Strükem
Südbevertoft	Sörbäärtoft
Süddorf	Sössaarep
Süden	Sööden
Süderaue	a Söler la
Süderdeich (Bökingharde)	Sööderdik
Süderdeich (Eiderstedt)	Süürdik
Süderdeich (Goesharde)	Sördik
Süderdeich (Karrharde)	Sürdik
Süderdeich (Wiedingharde)	Sördik
Süderende (Bökingharde)	Sööderiinje
Süderende (Föhr)	Söleraanj
Süderende (Sylt)	Süđerjen
Süderfriedrichskoog	Süüfriidrichenkuuch
Süderhafen	Süürhуuwen
Süderheidetal	Süđerhiirdeel
Süderhesbüll	Sörhjisbel
Süderheverkoog	Süürheewerkuuch
Süderhöft	Süürhaud
Süderhörn (Langeness)	Saaheern
Süderhörn (Wiedingharde)	Sörhörn
Süderland	Sööderloun
Süderlügum	Läigem

Süderlügumfeld	Läigemfälj
Südermarsch	Süürmäärsch
Süderoog	Saruug
Süderwarft	Sörweerw
Süderwaygaard	Sööder Waiguurd
Südfall	Süürfåål
Südfeddersbüll	Sörfeersbel
Südfeld	Sörfäil
Südhafen (Helgoland)	Siithoawen
Südstrand	Süüdstruun
Südwesthörn	Sörweersthörn
Sylt	Söl
Sylt-Ost	Söl-Uast
Tadenswarf	Tåånsweerw
Tadenswarf	Taadensweerw
Tamenswarf	Tamensweerw
Tammensiel	Tamensil
Tating	Tååting
Teglmark	Tägelmoark
Tetenbüll	Teedenbel
Tettwang	Tätwung
Tholendorf	Toolentoorp
Tilli, Oster-	Ååster-Tili
Tilli, Wester-	Weester-Tili
Tinningstedt	Taningstää
Tinningstedtfeld	Taningstääfälj
Tinum	Tinem
Toftum (Emmelsbüll)	Toftem
Toftum (Föhr)	Taftem
Tönning	Taning
Treene	Treene
Trendermarsch	Trindermäärsch
Treuburg	Traibeerg
Trollebüll	Troolebel
Tudenswarft	Tuunswäärw
Tümlauer Koog	Tümlauer Kuuch
Uelvesbüll	Ülwesbel
Uelvesbüller Koog	Ülwesbeler Kuuch
Uhlebüll	Ülbel
Unterland (Helgoland)	deät Deelerlun
Uphusum (Bordelum)	Aphüsem
Uphusum (Karrharde)	Äphüsem
Utersum	Ödersem
Uthörn	Uthörn
Viöl	Fjåål
Viölfeld	Fjåålfeel
Vollerwiek	Folerwik
Vollstedt	Faalst
Vollstedtfeld	Faalstfäil
Wall	Wal
Wallsbüll (Bredstedt)	Wåålsbel

Wallsbüller Koog	Wåålsbeler Kuuch
Wange	e Wong
Warmhörn	Wormheern
Wasserkoog	Wååderkuuch
Waygaard, Norder-	Norder Waiguurd
Waygaard, Süder	Sööder Waiguurd
Wegacker	Wäieeker
Welt	Wält
Wenningstedt	Woningstair
Westerdeich	Weesterdik
Westerheide (Amrum)	Waasterhias
Westerheide (Sylt)	Weesterhiir
Westerhever	Weesterheewer
Westerheversand	Weesterheewersoun
Westerklanxbüll	Weester Klangsbel
Westerkoog	Weesterkuuch
Westerland	Weesterlön
Westre	Weestre
Westrefeld	Weestrefälj
Weststeg	Weestersteeg
Wiedingharde	Wiringhiird
Wiedingharder Alter Koog	Wiringhiirder Uuile Kuuch
Wiedingharder Neuer Koog	Wiringhiirder Naie Kuuch
Wimmersbüll	Wimelsbel
Windert	Winert
Winnert (Ostenfeld)	Winert
Winnert (Sönnebüll)	Winert
Winnertfeld (Ostenfeld)	Winertfeel
Wisch (Friedrichstadt)	de Wisch
Wisch (Klanxbüll)	e Wäsk
Witsum	Wiisem
Wittbek	Witbäk
Wittbekfeld, Oster-	Ååster-Witbäkfeel
Wittbekfeld, Wester-	Weester-Witbäkfeel
Wittdün	Witjdün
Wittendün (St-Peter)	Witdün
Wittland	Witlöön
Witzwort	Widswort
Wobbenbüll	Wååbel
Wraagaard	Wruguurd
Wrewelsbüll	Wrääwsbel
Wriakhörn	Wriakhörn
Wrixum	Wraksem
Wyk (Föhr)	bi a Wik

Weitere friesischsprachige Ortsnamen und topografische Bezeichnungen sind erhältlich beim: / Oudere toorpsnoome än topograafische betiikninge san tu waasen tu fouen bait:

Nordfriisk Instituut
Süderstraße 30
25821 Bredstedt / Bräist, NF
Telefon/telefoon: 04671/6012-0
Fax/faks: 04671/1333
e-mail/ii-mäil: info@nordfriiskinstituut.de

Begründung:

A. Problem:

Die Koalition aus SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und SSW hat sich in ihrem **Koalitionsvertrag** für eine aktive Sprachenpolitik im Land Schleswig-Holstein ausgesprochen: „Die Sprachenvielfalt Schleswig-Holsteins ist bundesweit einmalig und eine Bereicherung für das gesamte Land. Neben dem Hochdeutschen und den Minderheitensprachen Dänisch, Friesisch und Romanes gibt auch die plattdeutsche Sprache dem Land einen kulturellen Reichtum, den wir pflegen und nutzen wollen. Die offizielle Mehrsprachigkeit stellt nicht nur kulturell, sondern auch wirtschaftlich eine Bereicherung dar. Wir werden die sprachliche Vielfalt sichtbar machen und dieses Alleinstellungsmerkmal zur Darstellung Schleswig-Holsteins nach außen nutzen.“ Ziel dieser Aktivitäten ist der Erhalt und der Ausbau der Sprachenvielfalt in unserem Land. Hierbei besteht ein besonderer Auftrag in Bezug auf das Friesische als eine der kleinsten Sprachgruppen in Europa, die zudem keinen Bezugsstaat wie andere nationale Minderheiten hat. Im Rahmen der **Minderheitenförderung** hat hier das Land Schleswig-Holstein deshalb eine besondere Verantwortung. Um eine aktive Sprachenpolitik durchzuführen, ist es notwendig, die rechtlichen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass Maßnahmen zugunsten des Friesischen rechtlich möglich sind. Hierzu bedarf es einer Ergänzung des Friesisch-Gesetzes von 2004.

Grundlage für die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen des Friesisch-Gesetzes sind Forderungen aller friesischen Organisationen, die sie in ihrem Programm „**Modell Nordfriesland / Mödäl Nordfriislon**“ im Jahr 2006 aufgestellt haben. Die Ausarbeitung dieser Forderungen geht auf eine Initiative des ehemaligen Minderheitenbeauftragten Kurt Hamer zurück. Am 09.11.2013 wurden diese Forderungen mit der „Amrumer Resolution“ durch die friesischen Organisationen noch einmal untermauert.

Für die Nordfriesen ist die Sprache nicht nur das wichtigste Identifikationsmerkmal, sondern ohne die friesische Sprache wäre die friesische Minderheit schlechterdings nicht denkbar. Während manche Menschen der friesischen Sprache eher indifferent gegenüberstehen, entscheiden sich andere und oft gerade auch junge Menschen bewusst für das Friesische. An vielen Orten in Nordfriesland zeigt sich neues Interesse und Engagement für die Sprache der Region. Dieses Engagement muss unterstützt werden. Hierzu bedarf es eines Bündels von Maßnahmen seitens der Minderheit selber und seitens der öffentlichen Institutionen. Die ehrenamtliche Arbeit ist dabei ein wichtiges Element, sie allein reicht aber nicht aus. Deshalb ist es auch und gerade Aufgabe des Staates, hier Grundlagen zu schaffen, dass die Friesen ihre Sprache erhalten können. Dabei geht es zum einen um den Erhalt und Ausbau der Sprecherzahl, die auf ca. 10.000 Menschen in Nordfriesland und auf Helgoland geschätzt wird, und zum anderen um die Qualität der Sprachkenntnisse. Hier können die Regelungen im Gesetzentwurf wichtige Hilfestellungen leisten.

So sind die friesischsprachigen Ortsnamen oft nicht mehr detailliert bekannt und können so nicht mehr umfassend überliefert werden. Deshalb kommt zum Beispiel der zweisprachigen Beschilderung eine wichtige sprachfördernde Funktion zu. Dadurch, dass man bei einer durchgehenden zweisprachigen Beschilderung immer wieder auf die friesischsprachigen Ortsnamen trifft, ist es leichter, diese Ortsnamen in der Sprechergruppe auch weiterzugeben. Weiter führen friesischsprachige Beschilderungen auch dazu, dass mehr Menschen angeregt werden, sich mit der friesischen Sprache zu beschäftigen und sich mit ihr zu identifizieren.

Das ist eine der Grundlagen dafür, dass die Sprache von ursprünglich nicht-friesischsprachigen Menschen erlernt wird. Auch in diesem Sinne hat also eine zweisprachige Beschilderung einen sprachfördernden Effekt.

Gleiches gilt auch für die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf die Nutzung der Sprache vor Gerichten und in Bezug auf die Maßnahmen bei der Bewerberauswahl im öffentlichen Dienst oder auch bei der Berücksichtigung von friesischen Sprachkenntnissen bei der Auswahl des Dienstortes. Alle diese Maßnahmen sind geeignet, die praktische Nutzung der friesischen Sprache im öffentlichen Bereich auszuweiten. Zudem wird durch diese Regelungen der Status der friesischen Sprache weiter erhöht. Ziel ist es, dass durch die Erhöhung des Status der friesischen Sprache und die Verbesserung der Anwendbarkeit der friesischen Sprache im öffentlichen Raum, der friesische Sprachgebrauch mittelfristig ausgebaut wird.

Im Kontext der **europäischen Minderheitenpolitik** ist die Ergänzung des Friesisch-Gesetzes ein starkes Zeichen an andere Länder, dem guten Beispiel der schleswig-holsteinischen Minderheitenpolitik zu folgen. Mit dem Gesetzentwurf werden Regelungen für eine der kleinsten Minderhengruppen geschaffen, die deutlich machen, dass eine aktive Minderheitenpolitik nicht nur an der zahlenmäßigen Größe einer Minderheit festzumachen ist, sondern eine Zielsetzung an sich ist. Dadurch, dass gerade auch für eine Minderheit ohne eigenen Bezugsstaat besondere Regelungen geschaffen werden, wird ein Zeichen für die Gleichberechtigung von Mehrheit und Minderheit gesetzt. Dies ist keine Selbstverständlichkeit, da Minderheiten ohne Bezugsstaat in der Regel nicht die Durchsetzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten haben, wie Minderheiten, die einen eigenen Staat hinter sich haben. Oft können bei den Minderheiten ohne Bezugsstaat nur große Minderheiten, die oft auch in ihrer Heimatregion die Mehrheit stellen, ihre eigene Sprache und Kultur erhalten und fördern. Die Nordfriesen sind aber eher mit kleinen Minderheiten wie den Samen (Skandinavien), den Cornwalisern (Großbritannien) oder den Kaschuben (Polen) vergleichbar. Gerade, wenn die Friesen in Nordfriesland und auf Helgoland, zusätzliche rechtliche Regelungen bekommen, die die friesische Sprache besonders schützen und fördern, kann dies auch eine Inspiration für andere kleine Sprachgruppen sein. Somit können die Regelungen im Gesetzentwurf durchaus auch Auswirkungen auf die Lage von kleinen Minderheiten in anderen Regionen haben. Damit übernimmt das Land Schleswig-Holstein eine besondere Vorbildfunktion in diesem Bereich der Minderheitenpolitik.

Die UNESCO hat festgestellt, dass die nordfriesische Sprache zu den **gefährdeten Sprachen in Europa** zählt. Das Nordfriesische ist im Atlas der bedrohten Sprachen der UNESCO als ernsthaft gefährdet klassifiziert. Als gefährdete Sprache gilt in der Soziolinguistik eine Sprache, die immer weniger als Muttersprache erlernt wird und die droht, innerhalb weniger Generationen nicht mehr zu existieren. Je nach Schätzung sollen zwischen 50% und 90% aller lebenden Sprachen im 21. Jahrhundert ernsthaft gefährdet sein bzw. verschwinden. Typischerweise sind bedrohte Sprachen in ihren jeweiligen Ländern Minderheitensprachen. Die Sprecher tendieren zu einem Sprachwechsel zu den jeweils dominanten Sprachen (also im konkreten Fall vom Friesischen zum Deutschen). Die wenigen nachwachsenden Sprecher beherrschen die dominierende Sprache oft deutlich besser. Auch die Gesellschaft für bedrohte Völker stuft das Nordfriesische in seinem Menschenrechtsreport Nr. 63 vom März 2010 als stark gefährdet ein. Ähnlich wie bei aussterbenden Arten in Fauna und Flora, muss auch bei aussterbenden Sprachen

und Kulturen gegengesteuert werden. Vor diesem Hintergrund ist es staatliche Aufgabe, dieses kulturelle sprachliche Erbe nicht nur zu erhalten, sondern den Gebrauch der friesischen Sprache auch zu schützen und zu fördern. Dies insbesondere auch deshalb, weil es für Minderheiten ohne Bezugsstaat, wie den Friesen, keine sprachliche Ausweichmöglichkeit gibt, um die eigene Sprache in allen Lebenslagen anzuwenden. Dies ist in der Regel immer nur dann der Fall, wenn eine Minderheit sich auf einen Mutterstaat beziehen kann, in dem die eigene Minderheitensprache gesprochen wird. Deshalb sind die Friesen auf Strukturen angewiesen, die es ermöglichen, ihre Sprache in der Heimatregion so umfassend wie möglich anwenden zu können.

Man geht von einer Sprecherzahl von ca. 10.000 Personen aus, die in Nordfriesland und auf Helgoland Friesisch sprechen können. Darüber hinaus gibt es aber auch weitere 20.000 Personen, die Friesisch verstehen können und man schätzt, dass sich rund 60.000 Personen in Nordfriesland als Nordfriesen fühlen. Damit gibt es eine genügend große Grundlage für sprachfördernde Maßnahmen, die auch die ernsthafte Gefährdung der friesischen Sprache in Nordfriesland und auf Helgoland abwenden kann. Hierzu bedarf es einer Vielzahl von Maßnahmen, von denen einige auch im vorliegenden Gesetzentwurf niedergelegt sind. Somit greift der Gesetzentwurf nicht nur die Situationsbeschreibung der Untersuchungen der UNESCO und der Gesellschaft für bedrohte Völker auf, sondern versucht auch, mit konkreten rechtlichen Regelungen hier gegenzusteuern.

Eine weitere Zielsetzung dieses Gesetzentwurfes ist die **Förderung des Tourismus** in Nordfriesland. Hierbei geht es insbesondere darum, das Vorhandensein der friesischen Sprache als Alleinstellungsmerkmal für Gäste und Einheimische in Nordfriesland sichtbar zu machen und so für ein besonderes Erlebnis zu sorgen. „Die Tourismusforschung unterscheidet drei verschiedene Arten von Attraktionen. Die potentiellen Besucher entscheiden sich einerseits für ein bestimmtes Reiseziel aufgrund der Einzigartigkeit und der Besonderheit der Attraktion. Der Besucher kann sich andererseits auch für eine Destination entscheiden und dann im Rahmen seines Aufenthaltes einen Attraktionspunkt besuchen, von welchem er bereits bei der Urlaubsplanung wusste. Eine weitere Möglichkeit ist, dass der Besucher in eine Destination reist und dort von einer Attraktion erfährt und sie als Reiseerlebnis mit konsumiert.“ (Kompetenzanalyse Minderheiten als Standortfaktor in der deutsch-dänischen Grenzregion, 2007, Seite 39) Sprache ist für denjenigen, der die jeweilige Sprache nicht beherrscht, im ersten Moment nicht erlebbar. Deshalb kommt einer zweisprachigen Beschilderung insbesondere auch die Funktion zu, dieses Alleinstellungsmerkmal für die Menschen sichtbar zu machen und sich so gegenüber anderen Ferienregionen in Deutschland abzugrenzen. Solche Strategien werden erfolgreich in Regionen wie Wales (Englisch – Walisisch), der Lausitz (Deutsch – Sorbisch) oder auch Südtirol (Italienisch – Deutsch) angewandt.

„Eine in Südtirol (Italien) im Auftrag von der Südtiroler Marketing Gesellschaft (SMG) im Jahr 2003 und 2004 durchgeführte Studie hat gezeigt, dass der Kulturenmix sehr wohl eine Attraktion für eine Destination oder Tourismusregion darstellt. Südtirol setzt mit voller Kraft auf diese Besonderheit und betont die kulturellen Unterschiede bewusst in der Werbung. Die jährlich steigenden Übernachtungszahlen bestätigen diese Strategie.“ (Kompetenzanalyse Minderheiten als Standortfaktor in der deutsch-dänischen Grenzregion, 2007, Seite 42)

Auch im Bericht der Landesregierung zu den Perspektiven der Westküste (Drs. 18/2584, Seite 22) wird auf den positiven Effekt der Darstellung der sprachlichen Vielfalt als Alleinstellungsmerkmal für den Tourismus hingewiesen: „Ein prägendes Alleinstellungsmerkmal im Tourismus im Kreis Nordfriesland ist die dortige sprachliche Vielfalt. Hier spielt insbesondere die Sichtbarkeit der friesischen Sprache eine besondere Rolle. Daher sind öffentliche Einrichtungen des Landes in Nordfriesland zweisprachig deutsch-friesisch beschildert und die Landesregierung hat Richtlinien für die zusätzliche friesischsprachige Beschilderung von Fahrradwegen erarbeitet, die mit entsprechenden Fördermitteln innerhalb der bestehenden Programme gefördert werden kann. Weiter sind in der Ausschreibung für SPNV-Leistungen für das Netz-West auch die Nennung der nordfriesischen Stationsnamen in friesischer Sprache als Kriterium aufgenommen worden. Das Land strebt an, wie es im Friesisch-Gesetz auch vorgeschrieben ist, weitere öffentliche Gebäude sowie topografische Bezeichnungen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland ebenfalls zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache ausgeführt werden, damit dieser Teil der sprachlichen Vielfalt u.a. auch für den Gast erlebbar wird.“ Gerade was die Zweisprachigkeit von topografischen Bezeichnungen angeht, ist die Beschilderung in Nordfriesland im Vergleich zu anderen Minderheitenregionen, wie der Lausitz, Wales oder der Bretagne, noch stark ausbaufähig.

Das Land Schleswig-Holstein ist darüber hinaus aufgefordert, seinen Verfassungsauftrag und übergeordnete gesetzliche Bestimmungen zu erfüllen und die Erfüllung ständig zu überprüfen.

In die gerade in die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein aufgenommene **Präambel** hat man unter anderem folgende Formulierung aufgenommen: „... im Willen, die kulturelle und sprachliche Vielfalt in unserem Land zu bewahren,...“. Diese Formulierung in der Präambel der Landesverfassung ist eine der Grundlagen auf die unser Schleswig-Holsteinisches Staatswesen aufbaut und die ständig mit Leben zu erfüllen ist. Die Bewahrung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt findet eine ihrer maßgeblichen rechtlichen Grundlagen für die friesische Minderheit im Friesisch-Gesetz. Deshalb ist das Gesetz regelmäßig zu überprüfen und fortzuentwickeln, damit dieser Auftrag nachhaltig erfüllt werden kann.

Im Artikel 6 „Nationale Minderheiten und Volksgruppen“ der **Landesverfassung** Schleswig-Holstein heißt es:

„(1) Das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit ist frei; es entbindet nicht von den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten.

(2) Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die nationale dänische Minderheit, die Minderheit der deutschen Sinti und Roma und die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung.“

Aus diesem Verfassungsartikel heraus besteht eine beständige Aufgabe für den Staat, die Sprache und Kultur der friesischen Volksgruppe dauerhaft und auf allen Ebenen – auch beim öffentlichen Gebrauch der friesischen Sprache – zu fördern und die Mittel hierfür weiterzuentwickeln.

Im „Vierten Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Absatz 2 des **Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten**“ wird als 12. Empfehlung (Seite 50) für den Bereich der Minderheitensprachen im öffentlichen Leben folgende Empfehlung ausgesprochen:

„Das Ministerkomitee fordert die deutschen Behörden weiterhin dazu auf, ein Umfeld zu schaffen, in dem der Gebrauch der Minderheitensprachen im öffentlichen Leben angeregt wird.“

Weiter fordert der beratende Ausschuss für Artikel 10 des Rahmenübereinkommens (Seite 72) die Behörden dazu auf, *„wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um ein Um-*

feld zu schaffen, in dem der Gebrauch der friesischen Sprache bei Behördengängen auf kommunaler Ebene wirksamer gefördert werden kann.“

Zu Artikel 11 (Seite 72) ruft der beratende Ausschuss dazu auf, „so schnell wie möglich mit dem Aufstellen zweisprachiger Ortstafeln und anderer zwei- oder mehrsprachiger Schilder fortzufahren.“

Für die rechtliche Umsetzung der Empfehlungen bezüglich des Rahmenübereinkommens für das Friesische kommt hier nur das Friesisch-Gesetz in Betracht.

Gleiches gilt für die **Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen**. Für die Charta sind u.a. folgende Bestimmungen in Bezug auf das Friesische im öffentlichen Bereich durch die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert:

Artikel 9 – Justizbehörden

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert:

in zivilrechtlichen Verfahren:

... zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, ...

in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen:

... zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, ...

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

(1) Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren:

... sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;

(2) In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

... den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der (den) Amtssprache(n).

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

... nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.

Das Friesisch-Gesetz ist so aufgebaut, dass es nur im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland angewendet wird. Andere Teile des Landes Schleswig-Holstein sind nicht vom Friesisch-Gesetz betroffen. Weiter ist das Friesisch-Gesetz als Sprachfördergesetz für den öffentlichen Raum konzipiert. Regelungen zu Schulen Kindergärten, Landesplanung, Rundfunk und weiterem werden in Bezug auf friesische Sprache und Kultur in den jeweiligen Spezialgesetzen geregelt. An dieser Systematik wird festgehalten.

B. Lösung:

Durch diesen Gesetzentwurf werden die rechtlichen Möglichkeiten zur Nutzung der Minderheiten- und Regionalsprachen und hier insbesondere der friesischen Sprache verbessert. Die Nutzungsmöglichkeiten der Sprache bei Behörden und Gerichten werden erweitert, die Bestimmungen zur zweisprachigen Beschilderung in Nordfriesland und auf Helgoland ausgebaut und die rechtlichen Möglichkeiten verbessert, mehr friesischsprachiges Personal zu gewinnen. Hierbei baut der Gesetzentwurf, wie auch schon das bisherige Friesisch-Gesetz, auf eine Selbstverpflichtung des Landes, um hier der Vorbildfunktion des Landes in besonderem Maße gerecht zu werden. Weiter wird den Kommunen die rechtliche Möglichkeit geschaffen, ebenfalls die Bestimmungen des Gesetzes anwenden zu können. Es soll also explizit kein Zwang gegenüber den Kommunen ausgeübt werden, sondern der Gesetzgeber setzt hier weiterhin darauf, dass die Vorbildfunktion des Landes und die politischen Diskussionen vor Ort dazu führen, dass die friesische Sprache in den betroffenen Regionen auch auf kommunaler Ebene verstärkt gefördert wird.

Im Einzelnen werden folgende Änderungen im Gesetzentwurf vorgenommen:

§ 81 (5) LvwG: Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Regelungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Es sollen heterosexuellen Verlobten gleichgeschlechtliche Verlobte gleichgestellt werden.

§ 82b LVwG: Im Landesverwaltungsgesetz wird ein neuer § 82b aufgenommen, der das Stellen von Anträgen sowie die Vorlage von Eingaben, Belegen, Urkunden oder sonstiger Dokumente in den Regional- und Minderheitensprachen regelt. Der Absatz 1 gilt vorbehaltlich gesetzlicher Vorschriften zur formgebundenen Antragstellung (z.B. Formulare, BauvorlagenVO).

§ 1 (2) FriesischG: Im Friesisch-Gesetz wird ein aktueller Verweis auf die Regelungen in § 82b LVwG aufgenommen und der bisherige Verweis auf § 82 a Landesverwaltungsgesetz gestrichen.

§ 1 (4) FriesischG: Umsetzung der für das Friesische angemeldeten Bestimmung des Artikels 9 Nr. 1b) iii der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen. Die Sprachencharta ist Bundesgesetz und bedarf einer landesrechtlichen Ausgestaltung, die keine vom Bundesrecht abweichende Regelung enthält, sondern vielmehr gilt hier auch § 142 Abs. 3 Zivilprozessordnung. Die Bestimmung beschränkt sich auf zivilrechtliche Verfahren, da das zuständige Landesverwaltungsgericht außerhalb Nordfrieslands in Schleswig liegt.

§ 2 (1) FriesischG: Nach Art. 33 Grundgesetz richtet sich der Zugang zu öffentlichen Ämtern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. In Bezug auf § 1 des Friesisch-Gesetzes sind als Anforderung für die Eignung, Befähigung und Leistung von Mitarbeitern gegebenenfalls auch friesische Sprachkenntnisse einzufordern. Daher ergeht eine Aufforderung zur Bereitstellung von friesischsprachigem Personal, um die Rechte in § 1 umsetzen zu können. Dies stellt eine konkrete Anforderung an die jeweilige Behörde dar, die gemäß Abs. 2 zur Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit erfüllt werden muss.

Darüber hinaus sollen auch der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in der Lage sein, in friesischer Sprache mit den Bürgerinnen und Bürgern zu kommunizieren.

§ 2 (2) FriesischG: Neben der bisherigen Festlegung, dass friesische Sprachkenntnisse im Einzelfall bei der Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit als Einstellungskriterium herangezogen werden können, wird nun auch festgelegt, dass die eventuelle Notwendigkeit oder der Wunsch nach friesischen Sprachkenntnissen im Verfahren zur Einstellung immer vorher überprüft werden muss. Diese Vorschrift soll einen bewussten Umgang bei Einstellungsverfahren in Bezug auf friesische Sprachkenntnisse erwirken.

Gleichzeitig wird darauf abgehoben, dass friesische Sprachkenntnisse auch ein Einstellungskriterium sein können, wenn dies als wünschenswert erachtet wird. Weiter wird festgelegt, dass in Ausschreibungen dann entsprechend auch auf friesische Sprachkenntnisse als Einstellungskriterium hingewiesen wird.

§ 2 (3) FriesischG: Aufforderung, von Seiten des Landes, des Kreises Nordfriesland und der Kommunen darauf hinzuwirken, dass Weiterbildungsangebote zum Erwerb der friesischen Sprache bereitgestellt werden, um nicht allein auf eine verbesserte Einstellungspraxis angewiesen zu sein.

§ 2 (4) FriesischG: Landesrechtliche Umsetzung des Art. 10 Abs. 4 der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen. Es wird festgelegt, dass - wenn möglich - Mitarbeiter auf Wunsch in dem Gebiet eingesetzt werden, in dem auch ihre jeweilige friesische Sprachform gesprochen wird.

§ 6 (1) FriesischG: Bisher ist es erlaubt, die Ortstafeln (gelbe Schilder mit schwarzer Schrift) vorderseitig auch mit dem friesischsprachigen Ortsnamen zu versehen. Viele Ortsangaben erfolgen allerdings auch auf „freier Strecke“ auf den sogenannten Ortshinweistafeln (grüne Schilder mit gelber Schrift), Hinweistafeln zu Gewässern (sowohl grüne Schilder mit gelber Schrift als auch braune Schilder mit weißer Schrift) und auf Hinweistafeln zu besonderen touristischen Zielen und Routen (braune Schilder mit weißer Schrift), die eine besondere Relevanz für Nordfriesland haben. Darüber hinaus sei auf die Ortsangaben auf der allgemeinen wegweisenden Beschilderung (gelbe Schilder mit schwarzer Schrift) verwiesen. Alle diese Schilder waren bisher nicht vom Friesisch-Gesetz umfasst. Diese Regelungslücke wird nun geschlossen und ebenfalls entsprechend § 46 Abs. 2 StVO erlaubt, den friesischsprachigen Namen des jeweiligen Ortes bzw. die jeweilige topografische Bezeichnung zusätzlich auf die zuvor genannte Beschilderung mit aufzunehmen.

Durch den Verweis in § 6 Abs. 2 auf die Anlage mit den deutschen und friesischen Ortsnamen und topografischen Bezeichnungen in Nordfriesland und auf Helgoland wird verdeutlicht, dass im Kreis Nordfriesland ausschließlich die Ortsnamen von Orten innerhalb des Kreises Nordfriesland zweisprachig ausgeführt werden sollen.

§ 6 (2) FriesischG: Der § 46 Abs. 2 StVO eröffnet die Möglichkeit, dass die zuständigen obersten Landesbehörden oder die nach Landesrecht bestimmten Stellen von allen Vorschriften der StVO Ausnahmen für bestimmte Einzelfälle oder allgemein bestimmte Antragsteller genehmigen können. Diese Öffnungsklausel wird auch dahingehend verstanden, dass es den zuständigen Behörden frei steht, mehrsprachige Hinweistafeln (hier Deutsch und Friesisch) im Straßenverkehr zuzulassen. Entsprechend sieht dies die derzeitige Fassung des Friesisch-Gesetzes vor und ebenso begründet sich die schon vorhandene umfassende deutsch-sorbische Beschilderung in der Lausitz in Sachsen und Brandenburg. Die entsprechende oberste Landesbehörde wäre im vorliegenden Fall das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie.

Die Formulierung im Gesetzentwurf ist so gefasst, dass eindeutig festgelegt wird, dass eine zweisprachige wegweisende Beschilderung im Kreis Nordfriesland erfolgt und das Land die Kosten für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände übernimmt. Neben der Festlegung auf eine zweisprachige deutsch-friesische wegweisende Beschilderung bleibt die Ermächtigung für eine entsprechende Ausnahmeregelung nach § 46 Abs. 2 StVO unberührt. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie bringt zur Konkretisierung entsprechende Verwaltungsvorschriften auf den Weg. Hierzu macht das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie von der Möglichkeit Gebrauch, auf dem Wege eines Erlasses Näheres zu regeln.

Folgende wegweisende Schilder sollen wie folgt zweisprachig ausgeführt werden:

1. An überörtlichen Wegweisertafeln und Vorwegweisern mit Ortsnamensangabe (gelbe Schilder mit schwarzer Schrift; Verkehrszeichen Nr. 332-21, 434, 435, 436, 438 und 439) im Kreis Nordfriesland werden - wie zuvor beschrieben - ausschließlich die Ortsnamen von Orten innerhalb des Kreises Nordfriesland zweisprachig ausgeführt. Die anderen Ortsnamen von Orten außerhalb des Kreisgebiets können weiterhin einsprachig auf Deutsch verbleiben. Gleiches gilt für Angaben, wie „Zentrum“, „Krankenhaus“ u.s.w.

2. Die weiteren Wegweiser mit Ortsnamensangabe (gelbe Pfeilwegweiser; Verkehrszeichen Nr. 415, 418 und 419) werden entsprechend wie unter Nr. 1 ausgeführt.

3. Darüber hinaus sollten auch die Unterrichtungstafeln über Flüsse und Kanäle (braune Schilder mit weißer Schrift, Verkehrszeichen Nr. 386-53 und 386-54 sowie grüne Schilder mit gelber Schrift Nr. 385) sowie Ortshinweistafeln (grüne Schilder mit gelber Schrift Nr. 385) an Bundes- und Landesstraßen zukünftig in Nordfriesland zweisprachig beschriftet werden.

Die Beschilderung soll 2016 und 2017 umgestellt werden. Sollte man sich für eine schrittweise Umsetzung entscheiden, würden die Kosten für die Umstellung entsprechend verteilt, ohne die sprachfördernde und tourismusfördernde Wirkung zu behindern. Inwiefern man sofort alle wegweisenden Verkehrszeichen auf einmal ergänzt, die Umstellung Schritt für Schritt regionsweise erfolgt (z.B. erst das Festland, dann die Inseln) oder beispielsweise auch in einem ersten Schritt nur die überörtlichen Wegweisertafeln und Vorwegweiser zweisprachig abfasst und die restliche Beschilderung darauffolgend umgestellt wird, obliegt der Straßenverkehrsbehörde nach § 46 Abs. 2 StVO.

§ 4 (3) KitaG: Nationale Minderheiten und Volksgruppen stehen nach Art. 6 LV-SH unter dem Schutz des Landes. Art. 6 Abs. 2, Satz 2 LV-SH führt anerkannte Minderheiten und Volksgruppen auf und billigt allen diesen Minderheiten und Volksgruppen einen Anspruch auf Schutz und Förderung zu. Ein solcher Schutz- und Förderauftrag kann grundsätzlich auch entsprechende Minderheitensprachen erfassen. Art. 13 Abs. 2 LV-SH garantiert Schutz und Förderung für die Pflege der niederdeutschen Sprache. Mit der Änderung des § 4 Absatz 3 Nr.2 KiTaG soll die Rechtsgrundlage für eine zukünftige Erweiterung von Sprachbildungsmaßnahmen um die Regional- und Minderheitensprachen geschaffen werden. Das für Kindertagesbetreuung zuständige Ministerium kann somit zukünftig die jährlichen Erlasse zur Förderung von Betriebskosten und Sprachbildungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen auch hinsichtlich dänisch-, friesisch- und romanessprachiger sowie niederdeutscher Angebote konkretisieren.

Die Beschilderung in Nordfriesland wird nach der Umstellung auf Zweisprachigkeit wie folgt aussehen:



In vielen Minderheitsgebieten, hierunter auch seit Jahrzehnten in den sorbischsprachigen Gebieten von Sachsen und Brandenburg, sind alle Verkehrszeichen zweisprachig ausgeführt, ohne dass dies zu Orientierungsschwierigkeiten führt.

Eine genaue Beschreibung der einzelnen Schilder findet man bei der Bundesanstalt für Straßenwesen: <http://www.bast.de/DE/FB-V/Fachthemen/v1-verkehrszeichen/vz-download.html?nn=605096>

Veröffentlichung: Als Anlage zum Friesisch-Gesetz soll in Zukunft erstmals eine offizielle Liste aufgenommen werden, die die deutschen und friesischen Ortsnamen und topografischen Bezeichnungen gegenüber stellt. Die Liste ist abgestimmt mit dem Nordfriisk Instituut in Bredstedt/Bräist. Durch die Liste wird die Verwendung der friesischsprachigen Ortsnamen und topografischen Bezeichnungen für das Land und die Kommunen, aber auch für Privatpersonen, Vereine, Verbände und Unternehmen, erleichtert.

C. Alternativen:

keine

D. Kosten, Verwaltungsaufwand und Auswirkungen auf die private Wirtschaft:

1. Kosten

§ 81 (5) LvwG: Die redaktionelle Anpassung an die Regelungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes löst keine Mehrkosten aus.

§ 82 b LVwG: Durch die Kostenfreiheit, die in Abs. 2 geregelt ist, können im Einzelfall geringfügige Mehrkosten entstehen, sofern eine Behörde nicht über entsprechende Sprachkenntnisse verfügt.

§ 1 (2) FriesischG beinhaltet einen Verweis auf die vorgeschlagene Neuregelung in § 82 b Landesverwaltungsgesetz. Durch den Verweis entstehen keine zusätzlichen Kosten.

§ 1 (4) FriesischG setzt eine schon gültige bundesgesetzliche Bestimmung um, so dass hier keine Mehrkosten entstehen.

Die Regelungen in **§ 2 FriesischG** sollen dazu führen, dass mehr Mitarbeiter in Zukunft auch Friesisch sprechen können. Dies soll durch die allgemeine Formulierung einer Zielsetzung in Absatz 1 und darauf folgend einer verstärkten Berücksichtigung von friesischsprachigen Bewerbern geschehen, sofern dies im Einzelfall erforderlich oder wünschenswert ist. Da Bewerber, die neben Deutsch auch noch eine oder mehrere andere Sprachen sprechen – beispielsweise Friesisch – in der Eingruppierung nicht teurer sind als andere einsprachige Bewerber, entstehen hierdurch keine zusätzlichen Kosten. Auch im Bewerbungsverfahren an sich entstehen keine Mehrkosten, da hier auch schon im Vorwege Sprachkenntnisse aller Art abgefragt werden (können) und somit nur eine ohnehin schon im konkreten Fall notwendige oder wünschenswerte zusätzliche Sprache als Kriterium hinzu kommt.

Das im Absatz 3 beschriebene Hinwirken des Landes, des Kreises Nordfriesland und der Kommunen auf Weiterbildungsangebote zum Erwerb von friesischen Sprachkenntnissen löst ebenfalls keine neuen Kosten aus.

Da die Fortbildungsverpflichtung der jeweiligen Dienstherrn ohnehin besteht, werden den Kommunen keine neuen Aufgaben übertragen und somit keine Konnexität ausgelöst.

Die in Absatz 4 normierte landesrechtliche Umsetzung der Sprachencharta, die schon geltendes Recht durch Bundesgesetz ist, löst ebenfalls keine Mehrkosten aus.

In § 6 FriesischG ist festgelegt, dass Verkehrszeichen zweisprachig deutsch-friesisch ausgeführt werden können und dass die wegweisende Beschilderung in Nordfriesland auch friesischsprachige Ortsnamen enthalten wird. Dies löst in der Phase der Nachrüstung der bestehenden Verkehrszeichen nach § 6 Abs. 2, Satz 2 und 3 einmalige Mehrkosten aus. Dadurch dass eine ebensolche Nachrüstung/Ergänzung der Verkehrszeichen in Absatz 3 ausdrücklich zugelassen und nicht die Aufstellung gänzlich neuer Schilder verlangt wird, werden die Kosten allerdings auf das Allernotwendigste reduziert. Ebenfalls werden auch keine Vorgaben für die Größe der zusätzlichen friesischsprachigen Bezeichnungen gemacht, so dass diese auch kleiner ausfallen können und man so auch eine genügend hohe Flexibilität bei der Nachrüstung der Schilder hat.

Vorgesehen ist eine preiswerte Ergänzung der einsprachigen Schilder durch Hinzufügung von im Plottdruck erstellten Kunststoffklebebuchstaben. Dabei handelt es sich um ausgestanzte Buchstaben auf einer Klebefolie. Nach dem Abziehen der Klebefolie bleiben nur die klebenden Buchstaben auf dem Schild zurück. Dieses Verfahren wird auch schon bei der Produktion der bestehenden Schilder angewandt, so dass hier keine unterschiedliche Qualität der Buchstaben zu erwarten ist.

Weiter wird hier auch keine Konnexität für die kommunale Ebene ausgelöst, weil die erstmaligen Ausrüstungskosten der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Absatz 2 durch das Land getragen werden.

Da durch das Gesetz eine bundesrechtlich zugelassene Möglichkeit der zweisprachigen Beschilderung umgesetzt wird, wird der Teil der Beschilderung, bei dem der Bund Träger der Baulast ist, weiter vom Bund getragen. Dies ist bei Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften regelmäßig der Fall, so dass diese Kosten vom Land nicht zu tragen sind, sondern durch den Bund getragen werden.

Es entstehen den Kommunen auch keine Kosten in Bezug auf die Unterrichtungstafeln über Flüsse und Kanäle sowie in Bezug auf die Ortshinweistafeln. Bei beidem werden entweder der Bund (Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften) oder das Land (Bundesstraßen innerhalb geschlossener Ortschaften sowie Landesstraßen) die Kosten tragen.

Letztendlich kommen auf das Land ausschließlich die Kosten zu, die sich aufgrund der eben genannten Kostenübernahmeregelung zugunsten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie aufgrund der Trägerschaft der Baulast bei Landesstraßen ergeben.

Die zweisprachige Beschilderung in dem Teil der Lausitz, die zum Bundesland Sachsen gehört, kostete 1992 ca. 527.000 Euro (BT-Drs. 15/4188, Seite 7). Allerdings waren hier auch vergrößerte Schilder notwendig, die in Nordfriesland nicht notwendig sind. Zieht man die Kosten für die Aufwendungen für die größere Dimensionierung der Schilder in der Lausitz ab, verbleiben Gesamtkosten der Beschilderung in 1992 in Höhe von 402.000 Euro (BT-Drs. 15/4188, Seite 7). Berücksichtigt man den Verbraucherpreisindex für Deutschland der Jahre 1993-2014, so ergibt sich eine hochgerechnete Summe von 581.478 Euro. Diese Summe gilt für eine vollständige Beschilderung auf einem Gebiet von ca. 4.500 km² (sächsischer Teil der Lausitz). Nordfriesland hat eine Fläche von 2.082 km², so dass man letztendlich bei einer gleichartigen verpflichtenden und völlig erneuerten Beschilderung rechnerisch bei Kosten von ca. 270.000 Euro liegen würde.

Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass seinerzeit in der Lausitz sämtliche Schilder, die aus DDR-Zeiten stammten, ausgetauscht wurden, was im vorliegenden Fall für Nordfriesland weder vorgesehen noch notwendig ist. Im Gegenteil, es ist entsprechend § 6 Abs. 3 angedacht - ähnlich wie heute schon durch die Kommunen bei Ortsschildern praktiziert - mit wetterfesten Klebebuchstaben und Klebefolien die Beschilderung zu ergänzen.

Auch wurden seinerzeit in der sächsischen Lausitz alle Ortsschilder und weitere topografische Schilder ausgetauscht, die nach dem Friesisch-Gesetz weiterhin der Freiwilligkeit unterliegen.

Vor diesen Hintergründen und da der Bund als Straßenbaulastträger für die Bundesstraßen seinen Anteil zu tragen hat und das Land ausschließlich für die Kosten entstehen muss, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie dem Land selbst als Straßenbaulastträger der Landesstraßen entstehen, kann man davon ausgehen, dass die Gesamtkosten für die Umstellung auf eine zweisprachige wegweisende Beschilderung in Nordfriesland den oben genannten finanziellen Rahmen nicht übersteigen wird.

Für die Haushalte der Jahre 2016 und 2017 werden laut Beschluss des Koalitionsausschusses vom 07.07.2015 und auf Grundlage des entsprechenden Haushaltsentwurfes 200.000 Euro (2016) und 100.000 Euro (2017) zur Verfügung gestellt. Somit steht eine Gesamtsumme von 300.000 Euro zur Finanzierung der zweisprachigen Beschilderung in Nordfriesland bereit, welche den vorgenannten Kostenrahmen abdeckt.

Der Landesrechnungshof hat in seinen „Bemerkungen 2014“ angeregt, überflüssige Verkehrszeichen (Gefahrzeichen und Vorschriftzeichen) landesweit abzubauen, um so Unterhaltungskosten zu sparen. Alleine für das Instandhalten und Reinigen von Schildern wendet das Land jährlich 2 Millionen Euro auf (Bemerkungen des Landesrechnungshofs 2014, S. 164). Bei einer Verringerung der Anzahl von Schildern könnten hier dauerhaft nach Angaben des Landesrechnungshofes 30% der Verkehrsschilder eingespart werden. Auch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie sieht hier Einsparpotential (Protokoll „Arbeitsgruppe Haushaltsprüfung des Finanzausschusses“ vom 22.05.2014, S. 10 und 11). Legt man einen Abbau der Schilder von 30 % zugrunde, so würde dies rechnerisch ein Einsparvolumen von rund 670.000 Euro jährlich ausmachen, das neben dem dauerhaften Einspareffekt auch zur weiteren Finanzierung der einmaligen Investition in eine zweisprachige Verkehrsbeschilderung in Nordfriesland genutzt werden könnte. In dem Umfang, wie die entsprechenden Empfehlungen des Landesrechnungshofes umgesetzt werden würden, würden auch hier weitere zusätzliche Finanzmittel zur Einführung der zweisprachigen wegweisenden Beschilderung in Nordfriesland zur Verfügung stehen.

Zukünftige neue Verkehrszeichen kosten in einer einsprachigen wie einer zweisprachigen Gestaltung gleich viel, so dass hier in Zukunft keine weiteren Mehrkosten für die Straßenbaulastträger entstehen und somit auch in Zukunft keine Konnexität ausgelöst wird.

Durch die Klarstellung in § 4 (3) KitaG werden keine zusätzlichen Kosten ausgelöst, da die Erfüllung der vielfältigen Zielsetzungen der Kindertagesstätten im vorgegebenen Budget vorgegeben ist. Die Bestimmung ermöglicht es, besondere Sprachangebote in den Minderheiten- und Regionalsprachen in Kindertagesstätten im Rahmen der derzeitigen Finanzierung zu fördern.

2. Verwaltungsaufwand

Bei Personaleinstellungen ist immer ein aufwändiges Verfahren vorgeschaltet, in dem die Qualifikationen der Bewerber geprüft werden. In diesem Rahmen wird nun in bestimmten Fällen auch die Qualifikation „Friesische Sprache“ abgefragt und berücksichtigt. Dabei ist ebenso wie bei anderen sprachlichen Qualifikationen, die regelmäßig abgefragt werden (können), nicht mit einem höheren Aufwand zu rechnen.

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV-SH) müsste die entsprechenden Maßnahmen für die neue Beschilderung umsetzen. Weil die Bestellung, Gestaltung und Aufstellung von Verkehrszeichen ohnehin Aufgabe des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr (LBV-SH) ist, dürfte sich der Mehraufwand aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen in Grenzen halten.

Da der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV-SH) eine Straßeninformations-Datenbank und auch die Verkehrsbehörden auf kommunaler Ebene entsprechende Datenbanken unterhalten, die Daten zu den einzelnen Schildern beinhalten, dürfte auch der Verwaltungsaufwand für den Erhalt der entsprechenden Daten begrenzt sein.

Eine umständliche Beschaffung der entsprechenden Ortsnamen entfällt durch die dem Gesetz beigefügte Liste von offiziellen friesischsprachigen Ortsnamen und topografischen Bezeichnungen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Da sich das Friesisch-Gesetz ausschließlich an Behörden, Gerichte und andere öffentliche Stellen wendet und die private Wirtschaft explizit nicht vom Gesetz umfasst ist, ergeben sich keine direkten finanziellen oder verwaltungsmäßigen Auswirkungen auf die private Wirtschaft. Es entstehen somit auch keine Kosten für die private Wirtschaft.

Mittelbar wird aber der Tourismus in Nordfriesland und auf Helgoland stärker von der sichtbaren Präsenz der friesischen Sprache profitieren. Das Vorhandensein und die Sichtbarmachung der friesischen Sprache werden im touristischen Wettbewerb als Alleinstellungsmerkmal gegenüber anderen Regionen durch die Touristen wahrgenommen. Weiter werden Nordfriesland und Helgoland so auch für den Kulturtouristen noch interessanter. Beides passt sehr gut in die touristische Strategie des Landes Schleswig-Holstein, wo insbesondere die Zielgruppen der sogenannten „Neugierigen“ und „Städtereisenden“ angesprochen werden (Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2025, S. 7).

E. Rechtsgutachten zum Gesetzesvorschlag

Im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfes hat der Wissenschaftliche Dienst des Schleswig-Holsteinischen Landtages drei gutachterliche Stellungnahmen erstellt:

- a. Stellungnahme Nr. 146a/18 vom 03. Februar 2015
- b. Stellungnahme Nr. 146b/18 vom 13. März 2015
- c. Stellungnahme Nr. 193/18 vom 01. September 2015